



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

## Anleitung für Verbände zum Erfassen und Sichtbarmachen von unbezahlt geleisteter Arbeit

Frauen leisten in Mitgliedverbänden der EFS viel unbezahlte Arbeit. Diese Arbeit ist von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft. Es ist deshalb wichtig, dass Verbände diese Arbeit in ihren Jahresberichten festhalten. Das nachstehende Beispiel zeigt, wie die EFS die unbezahlt geleistete Arbeit erfassen und sichtbar machen.

### ► Arbeitszeit

#### Jahresstunden bei einer 100%-Stelle

5-Tage-Woche zu 42 Stunden		2184	Stunden	p.a.
abzüglich 5 Wochen Ferien zu 42 Stunden	- 210 Stunden			
abzüglich 10 Feier- und Freitage zu 8,4 Stunden	- 84 Stunden	294	Stunden	p.a.
<b>Total Arbeitszeit</b>		<b>1890</b>	<b>Stunden</b>	<b>p.a.</b>

Die EFS gehen davon aus, dass jedes Mitglied des Zentralvorstandes (ZV) auf unbezahlter Basis einen Einsatz von ca. 15% dieser Arbeitszeit leistet. Dies entspricht 283,5 Stunden im Jahr oder ca. 5,5 Stunden pro Woche.

**Es ist wichtig, die von allen Mitgliedern des Vorstandes unbezahlt geleistete Arbeit Ende Jahr zusammenzuzählen und im Jahresbericht stunden- und kostenmässig auszuweisen.**

### ► Erfassen der Stunden

Jahresversammlung, Tagungen,  
Sitzungen, Besuche

nach Aufwand  
(inkl. Reisezeit)

Arbeit für den Verband (Vorbereiten von Tagungen und Sitzungen,  
Telefonate/Fax, Korrespondenz etc.)

nach Aufwand

Tipp für das Erfassen der Arbeitszeit zu Hause: Stunden (pro 1/4 Stunde ein Strich) täglich, wöchentlich aufschreiben



## ► Kostenberechnung der unbezahlt geleisteten Arbeit

(Beispiel mit Stundenansatz)

Die EFS berechnen für die Arbeit seiner ZV-Mitglieder einen

### Stundenansatz von Fr. 50.–

Dieser setzt sich zusammen aus:

Grundlohn*	Fr. 32.00
Sozialabzüge, die vom Arbeitgeber bezahlt werden: AHV, EO, IV 5.05%, ALV 1%, FAK 1.5%, UVG 0.62% BVG ca. 8,5%, KTG 0.61% = 17.21 %	Fr. 5.50
Ferien- und Feiertagsentschädigung rund 14%	Fr. 4.50
Spesen für Infrastruktur (Büroraum, Büromaterial, Tel./Fax, PC, Porti)	Fr. 8.00
<b>Stundenansatz wie oben</b>	<b>Fr. 50.00</b>

\*Darin nicht enthalten sind die persönlichen Abzüge der Arbeitnehmerin für  
Sozialleistungen (AHV, ALV) von ca. 6.05% von Fr. 32.00 = Fr. 1.95  
und BVG von ca. 5,5%, KTG von 0.61% und UVG von 0.62% = Fr. 2.15

## ► Weniger Steuern bezahlen dank unbezahlt geleisteter Arbeit?

Genau wie heute Geldspenden an Organisationen als «Gemeinnützige Zuwendungen» bis zu einem von Kanton zu Kanton unterschiedlich definierten Betrag von den Steuern abgezogen werden können, so soll in Zukunft auch unentgeltlich geleistete Arbeit als Zeitspende von den Steuern abgesetzt werden können. Dies ist eine Forderung des UNO-Jahres für Freiwillige 2001.

Noch fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Abzug. Die Auslegung der geltenden Gesetze lässt aber einen Abzug von «Zeitspenden» zu.

Wer bei den EFS unbezahlte Arbeit leistet, erhält jedes Jahr eine Bestätigung für die unbezahlt geleisteten Arbeitsstunden. Wichtig ist, dass die Organisation in ihrer Spendenbescheinigung einen Passus aufnimmt wie: **«Wir bestätigen, dass Frau XY (Name, Adresse) in der Zeit vom ... bis ... den Betrag von Fr. x in Form von Arbeit gespendet hat.»**

Die EFS empfehlen allen Organisationen, eine solche Bestätigung auszustellen. Den Frauen empfehlen die EFS, diese Bestätigung bei ihrer Organisation anzufordern und den Betrag in der Steuererklärung anzugeben.